

# RS OGH 1995/10/30 2Ob83/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1995

## Norm

LFG §42

## Rechtssatz

Wenn sich jemand ungeachtet des§ 42 LFG zur Ausbildung eines anderen bereit erklärt, dann darf dieser erwarten, daß der Ausbildende den sich hieraus ergebenden Sorgfaltspflichten entsprechen wird. Will sich der Ausbildende in der Folge zur Beachtung des gesetzlichen Schulzwanges entschließen und die begonnene Ausbildung nicht fortsetzen, so muß er dies dem anderen mitteilen, um klarzustellen, daß dieser kein Vertrauen in den Erhalt weiterer Unterweisungen setzen darf.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 83/95  
Entscheidungstext OGH 30.10.1995 2 Ob 83/95  
Veröff: SZ 68/205

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081779

## Dokumentnummer

JJR\_19951030\_OGH0002\_0020OB00083\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)